



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **Mitte**



Dienstgeberbrief

RK Mitte 1/2020

vom 17. Juli 2020

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK Mitte
Monika Auth, Detlef Böhm, Vinzenz du Bellier,
Stephan Dümler, Matthias Färber, Andreas Franken,
Yvonne Fritz, Werner Hemmes, Heinz Palzer,
Christoph Scheu, Burkhard Tscheschner

Redaktion und Kontakt:
Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
Marcel Bieniek
Ludwigstraße 36, 79104 Freiburg
Telefon (07 61) 200-786, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der Regionalkommission Mitte am 16. Juli 2020

Themen:

- Begrüßung neuer Mitglieder
- Beschluss zum Ärztetarif (Anlage 30 AVR)
- Beschluss zur Kompetenzübertragung (Anlage 20 AVR)
- Bildung einer Unterkommission der Regionalkommission Mitte
- Termin der nächsten Sitzung

Die Sitzung der Regionalkommission Mitte hat coronabedingt erstmals im Rahmen einer gemischten Video- und Präsenzsitzung stattgefunden.

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Herr Matthias Färber – Vorsitzender der Regionalkommission Mitte – hat Frau Inna Walter (Nachfolge Herr Thoma), Herrn Christian Mosen (Nachfolge Herr Koch) sowie Herrn Dominik Steigleder (Nachfolge Herr Heitel) als neue mitarbeiterseitige Mitglieder der Regionalkommission Mitte begrüßt und ihnen alles Gute für die Arbeit in der Regionalkommission Mitte gewünscht.

2. Beschluss zum Ärztetarif (Anlage 30 AVR)

Die Regionalkommission Mitte hat die im Beschluss der Bundeskommission zum Ärztetarif vom 18. Juni 2020 enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt.

Damit gelten die im Beschluss der Bundeskommission enthaltenen Erhöhungen der Entgelte, insbesondere der Tabellenentgelte, von 6,64 Prozent in einem Schritt zum 01. Januar 2020 nunmehr auch im Bereich der Regionalkommission Mitte.

Dies ergibt die folgende Tabelle für die Vergütungen in Anhang A zu Anlage 30 AVR:

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 01. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

In § 8 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 30 AVR gelten folgende Werte ab 01. Januar 2020:

Bereitschaftsdienstentgelte gültig ab 01. Januar 2020 (in Euro pro Stunde)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

Im Januar 2021 wird zudem eine Einmalzahlung in Höhe von 700 EUR ausgezahlt.

Den Beschluss der Bundeskommission finden Sie [hier](#). Erläuterungen sowie Reaktionen zu diesem finden Sie unter www.caritas-dienstgeber.de.

3. Beschluss zur Kompetenzübertragung (Anlage 20 AVR)

Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 auf die Regionalkommissionen die Zuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 Anlage 20 AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen, übertragen.

Die Regionalkommission Mitte hat der Kompetenzübertragung zugestimmt (§ 13 Abs. 6 Satz 2 AK-Ordnung) und eine entsprechende Regelung für den Bereich der Regionalkommission beschlossen. Demnach können den Dienstverträgen von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 Anlage 20 AVR, wenn eine tarifvertragliche Regelung im Sinne von § 2 Abs. 1 Anlage 20 AVR nicht zur Verfügung steht, nach Beschlussfassung durch die Regionalkommission auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden.

Die Kompetenzübertragung auf die Regionalkommissionen geht auf ein entsprechendes Regelungsansinnen der Regionalkommission Mitte zurück.

(Siehe auch „Gemeinsame Erklärung der Seiten der Regionalkommission Mitte für Inklusionsbetriebe“, Seite 4)

4. Bildung einer Unterkommission der Regionalkommission Mitte

Die Regionalkommission Mitte hat eine Unterkommission im Sinne von § 14 AK-Ordnung (Einrichtungsspezifische Regelungen) eingesetzt.

Antragsteller ist ein Träger aus dem Bereich der Altenhilfe.

5. Termin der nächsten Sitzung

Die für den 27. August 2020 geplante Sitzung der Regionalkommission Mitte ist abgesagt.

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Mitte findet am 19. November 2020 statt.

Gemeinsame Erklärung der Seiten der Regionalkommission Mitte für Inklusionsbetriebe:

Nach Anlage 20 AVR besteht für anerkannte Inklusionsbetriebe die Möglichkeit, abweichend von den Bestimmungen der AVR den Dienstverträgen branchenübliche, regional geltende DGB-Tarifverträge zu Grunde zu legen (§ 2 Abs. 1 Anlage 20 AVR).

Nach der am 16.07.2020 auf Grundlage einer Kompetenzübertragung beschlossenen Regelung kann die Regionalkommission Mitte auf Antrag eine andere tarifliche Regelung zulassen, wenn keine tarifvertragliche Regelung im Sinne von § 2 Abs. 1 Anlage 20 AVR zur Verfügung steht.

Die Regionalkommission Mitte erinnert die Inklusionsbetriebe daran, dass bei einer Anwendung der Regelungen der Anlage 20 AVR unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu erfolgen hat (§ 3 Satz 1 Anlage 20 AVR). Die Anwender der Anlage 20 AVR sollten prüfen, ob eine Information hierüber erfolgt ist. Falls nicht, ist diese zeitnah nachzureichen.